

# ***BETRIEBSSATZUNG***

## **Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)**

**Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) erlässt aufgrund der §§ 76, 87 Abs. 2, Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften in seiner Verbandsversammlung am 29. November 2004 folgende Betriebssatzung der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS):**

### **§ 1**

#### **Betrieb, Name, Stammkapital, Finanzierung**

- (1) Die Thermische Verwertungsanlage Schwarza ist als organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet.
- (2) Der Betrieb führt den Namen "Thermische Verwertungsanlage Schwarza". Der ZASO tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "TVS".
- (3) Das Stammkapital der TVS beträgt 50.000,00 €
- (4) Vorlaufkosten für die TVS werden - soweit vertraglich nicht anders geregelt - vom ZASO vorfinanziert. Sie sind mit dem beim Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla gültigen Zinssatz für innere Darlehen zu verzinsen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Betriebes ist die thermische Verwertung geeigneter Abfälle, die die Bedingungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 - erfüllen, vorwiegend Abfälle der Anrainer des Industriegebietes sind und ergänzend aus dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla stammen, soweit behördlicherseits keine anderen Verfügungen getroffen werden. Maßgeblich sind weiterhin das Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG) vom 05.06.1999 sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3**

#### **Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

- a) die Zweckverbandsversammlung (§ 4)
- b) der Zweckverbandsvorsitzende (§ 5)
- c) die Werkleitung (§ 6)

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung des ZASO**

- (1) Die Zweckverbandsversammlung entscheidet über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung oder der Zweckverbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
  - 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  - 2. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse;
  - 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  - 4. Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss;
  - 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Zweckverbandsvorsitzenden;
  - 6. Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten;
  - 7. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV);

8. Vergaben von:

Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall,

Bauleistungen von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall;

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreitet;
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;
12. die Rückzahlung von Eigenkapital;
13. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von mehr als 50.000,00 €
14. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert mehr als 100.000,00 € beträgt;

(2) Die Verbandsversammlung kann Aufgaben auf den Zweckverbandsvorsitzenden bzw. die Werkleitung delegieren. Soweit nicht in Abs. 1 geregelt, betrifft das insbesondere:

1. Übernahme von Bürgschaften durch den Zweckverbandsvorsitzenden sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von wirtschaftlich Krediten gleichkommt, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten im Einzelfall;
2. Vergabe von:
  - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag über 100.000,00 € im Einzelfall,
  - Bauleistungen über 100.000,00 € der Zweckverbandsvorsitzende und über 50.000,00 € der Werkleiter im Einzelfall;
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens den Betrag über 25.000,00 € der Zweckverbandsvorsitzende und über 15.000,00 € der Werkleiter im Einzelfall;
4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von über zu 25.000,00 € der Zweckverbandsvorsitzende, über 10.000,00 € der Werkleiter im Einzelfall;

5. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert über 100.000,00 € der Zweckverbandsvorsitzende, über 10.000,00 € der Werkleiter im Einzelfall;
  6. der Zweckverbandsvorsitzende die Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes, die Werkleitung zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Zweckverbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Zweckverbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten des Zweckverbandsvorsitzenden**

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Zweckverbandsversammlung in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die TVS bis zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden können.
- (3) Der Zweckverbandsvorsitzende ist für die TVS als Eigenbetrieb des Zweckverbandes Saale-Orla im Sinne des § 33 des ThürKGG zuständig.
- (4) Der Zweckverbandsvorsitzende entscheidet in finanziellen Fragen der §§ 4 und 6 soweit diese außerhalb der Zuständigkeiten des Werkleiters bzw. der Zweckverbandsversammlung liegen.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter in Personalunion mit dem Geschäftsleiter des ZASO und den stellvertretenden Werkleitern in Personalunion mit den stellvertretenden Geschäftsleitern des ZASO.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige und verantwortliche Leitung des Betriebes – einschließlich der Organisation des Betriebsgeschehens;

2. Auftragserteilungen zu:
  - Bauleistungen nach VOB/A,
  - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne der VOL/A (Verdingungsverordnungen für Leistungen)bei einem Gesamtbetrag bis zu 10.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes;
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall bis 10.000,00 € beträgt;
4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
5. Stundungen bis zu 25.000,00 € und bis zu einer Frist von einem Jahr, Niederschlagungen und Erlass bis 25.000,00 €
6. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet bzw. nicht mehr als 25.000,00 € beträgt;
7. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 25.000,00 €
8. Personaleinsatz;
9. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Zweckverbandsvorsitzenden nach § 29 Abs. 1-3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
  - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Kündigung bei Angestellten bis BAT Vc sowie LG 4 für Arbeiter;
  - b) arbeitsrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Zweckverbandsvorsitzenden bedarf;
10. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Jahresabschlusses und Lageberichtes;
11. die vierteljährliche Festlegung der Entgelte für die Verwertungsabfälle im Rahmen der Kostenrechnung, Berechnung der Kostendeckung und die jährliche Festlegung der Dampfkosten entsprechend der Kostenkalkulation.

- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung verwaltungsmäßig vor. Die Zweckverbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Betriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Zweckverbandsvorsitzenden bzw. der Zweckverbandsversammlung vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsverteilung wird durch eine Dienstordnung geregelt.

## **§ 7**

### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Zweckverbandsversammlung in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung handeln der Werkleiter oder die stellvertretenden Werkleiter gemeinschaftlich.
- (2) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "TVS" durch den Werkleiter oder durch die stellvertretenden Werkleiter gemeinschaftlich.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abfallverwertung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ThürEBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der ThürEBV und der Verwaltungsvorschriften zur ThürEBV (Vwv ThürEBV) bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.**

**Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung Thermische Verwertungsanlage Schwarza vom 04. Dezember 2002 außer Kraft.**

Zweckverband Abfallwirtschaft  
Saale-Orla

R o ß n e r  
Zweckverbandsvorsitzender

(Siegel)

Pößneck, den .....